

Geschäftsordnung des Beirats des Jobcenters Stadt Kassel

vom 12.09.2011

§ 1 Aufgabe des Beirats

Der Beirat berät die Trägerversammlung und die/den Geschäftsführer/in des Jobcenters bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß SGB II. Die Beratungsaufgabe bezieht sich vorrangig auf den Bereich der Integration in Arbeit und Ausbildung und die dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 2 Sitzungen

Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden in Absprache mit den Trägern und der/dem Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungen finden grundsätzlich an Standorten des Jobcenters statt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch die/den Geschäftsführer/in des Jobcenters.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Beirates und der/dem Geschäftsführer/in festgelegt.

§ 4 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Beirats werden nach § 18d SGB II auf Vorschlag der im Folgenden dargestellten Beteiligten durch die Trägerversammlung berufen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- 1 Vertreter/in der Stadt Kassel
- 1 Vertreter/in der Agentur f
 ür Arbeit Kassel
- 2 Vertretern/innen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, vertreten durch die Liga freier Wohlfahrtspflege in Kassel
- 2 Vertreter/innen der Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Geschäftsführer der Vereinigung Hessischer Unternehmerverbände in Nordhessen und den Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes Hessen-Nord



 2 Vertreter/innen der Arbeitnehmerverbände, vertreten durch den Vorsitzenden des DGB Region Nordhessen und die Vertreterin der Gewerkschaft ver.di Bezirk Nordhessen

Bei der Besetzung sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen Berücksichtigung finden.

Die Mitglieder können sich durch einen/eine Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

- (2) Die/Der Geschäftsführer/in und Bereichsleiter/innen des JC nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder der Trägerversammlung werden zu den Sitzungen geladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorsitz des Beirates wird alternierend im jährlichen Wechsel auf Vorschlag der Vertreter/in der Arbeitnehmer/innen und der Vertreter der Arbeitgeber jeweils durch den Vorsitzenden des DGB Region Nordhessen bzw. des Geschäftsführers der VHU wahrgenommen.

§ 5 Außendarstellung

Der Beirat betreibt keine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Funktion des Beirats

Der Beirat formuliert Empfehlungen an die Trägerversammlung oder die Geschäftsführung. Eine Empfehlung ist gegeben, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Empfehlungen des Beirats werden protokolliert und der nächsten Trägerversammlung zugeleitet.

§ 7 Rechte des Beirats

Der Beirat hat das Recht auf Information zur Lage und Entwicklung des Jobcenters. Hierzu wird ihm mindestens einmal jährlich ein Bericht von der Geschäftsführung vorgelegt.



§ 8 Niederschrift

Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften gefertigt. Die/Der Schriftführer/in wird von der/dem Geschäftsführer/in benannt. Die Niederschriften werden schriftlich oder per Mail spätestens bis zur nächsten Beiratssitzung zugestellt und in dieser Sitzung genehmigt.

Ort, Datum	Vorsitzende/r des Beirates